

Mitteilung an die Anleger

des

Swisscanto (CH) Index Fund IV

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

(im Folgenden "der Umbrella-Fonds")

mit den Teilvermögen

Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical Swisscanto (CH) Index Precious Metal Fund Gold Physical hedged

(im Folgenden "die Teilvermögen")

Die Swisscanto Fondsleitung AG, als Fondsleitung, und die Zürcher Kantonalbank, als Depotbank, beabsichtigen, den Fondsvertrag des Umbrella-Fonds, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, zu ändern.

Für die Abgeltung von Transaktionskosten bei Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen eines Teilvermögens soll ein neues Verfahren eingeführt werden (siehe dazu die Ausführungen unter **Ziff. 1** der vorliegenden Mitteilung).

Weiter wird hinsichtlich der im Fondsvertrag enthaltenen Rundungsregel präzisiert, dass diese Regelung auch für weitere mögliche Zeichnungs- bzw. Rücknahmewährungen zur Anwendung kommt (siehe dazu die Ausführungen unter **Ziff. 2** der vorliegenden Mitteilung).

Zudem soll im Fondsvertrag die Möglichkeit von ausserordentlichen Ausschüttungen der Nettoerträge von thesaurierenden Anteilsklassen vorgesehen werden (siehe dazu die Ausführungen unter **Ziff. 3** der vorliegenden Mitteilung).

Darüber hinaus werden weitere Änderungen des Fondsvertrages formeller Natur vorgenommen.

1. Neue Methodik zur Kompensation von Kosten für die Anpassung des Fondsportfolios bei Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen

Zur Berücksichtigung der Nebenkosten, die dem jeweiligen Teilvermögen bei der Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, sollen neu lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben werden. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Ausgaben als Rücknahmen, sollen die betreffenden Spesen lediglich den zeichnenden Anlegern auferlegt werden. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Rücknahmen als Ausgaben, sollen die betreffenden Spesen lediglich den zurückgebenden Anlegern auferlegt werden.

Der zweite Abschnitt von § 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages wird entsprechend ergänzt und lautet neu wie folgt:

"Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen (Ausgabespesen). Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen (Rücknahmespesen). Die Ausgabe- und Rücknahmespesen dienen ausschliesslich dazu, die beim Erwerb bzw. bei der Veräusserung der Anlagen anfallenden Investitionskosten zu decken und gehen vollständig

zugunsten der jeweiligen Teilvermögen. Die Fondsleitung verzichtet in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Entsprechend werden beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Ausgaben als Rücknahmen, werden nur auf dem Nettoinvestitionsbedarf die Ausgabespesen berechnet und zugeschlagen und bei den Rücknahmen werden keine Rücknahmespesen abgezogen. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Rücknahmen als Ausgaben, werden nur auf dem Nettodesinvestitionsbedarf die Rücknahmespesen berechnet und abgezogen und bei den Ausgaben werden keine Ausgabespesen zugeschlagen. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln."

Der erste Abschnitt von § 19 Ziff. 3 des Fondsvertrages wird ebenfalls entsprechend angepasst und lautet neu wie folgt:

"Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Ausgabe- und Rücknahmespesen) (vgl. § 17 Ziff. 2). Die Ausgabe- und Rücknahmespesen betragen jeweils höchstens 2% des Nettoinventarwerts. Die Fondsleitung verzichtet in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können. Entsprechend werden beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Ausgaben als Rücknahmen, werden nur auf dem Nettoinvestitionsbedarf die Ausgabespesen berechnet und zugeschlagen und bei den Rücknahmen werden keine Rücknahmespesen abgezogen. Erfolgen an einem Bankwerktag mehr Rücknahmen als Ausgaben, werden nur auf dem Nettodesinvestitionsbedarf die Rücknahmespesen berechnet und abgezogen und bei den Ausgaben werden keine Ausgabespesen zugeschlagen. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Bei der Erhebung der Spesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens sind die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln."

2. Rundungsregel bei weiteren Zeichnungs- bzw. Rücknahmewährungen anwenden

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens wird mathematisch auf 1/10'000 (vier Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse gerundet.

Neu wird diese Bestimmung dahingehend ergänzt, dass diese Regelung auch für weitere Zeichnungs- und Rücknahmewährungen (gemäss Tabelle zum Prospekt) der entsprechenden Anteilsklasse zur Anwendung kommt.

§ 16 Ziff. 6 des Fondsvertrages wird entsprechend ergänzt und lautet neu wie folgt:

"Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/10'000 (vier Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung oder der jeweiligen weiteren Zeichnungs- und Rücknahmewährung (gemäss Tabelle zum Prospekt) der entsprechenden Anteilsklasse gerundet."

3. Ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge von thesaurierenden Anteilsklassen

Unter gewissen Voraussetzungen können bei ausländischen Anlagen von Teilvermögen des Umbrella-Fonds ausländische Quellensteuern zurückgefordert werden. Von diesen Rückforderungen dürfen teilweise nur Anleger mit Domizil Schweiz profitieren. Um dies gewährleisten zu können, soll für diese Fälle die Möglichkeit geschaffen werden, bei thesaurierenden Anteilsklassen der Teilvermögen ausserordentliche Ausschüttungen an Anleger tätigen zu können.

§ 23 Ziff. 2 lit. a des Fondsvertrages wird entsprechend um einen Vorbehalt von ausserordentlichen Ausschüttungen ergänzt.

* * *

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf keine in der vorliegenden Publikation umschriebenen Änderungen des Fondsvertrages erstreckt.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, gegen die Änderungen des Fondsvertrages Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen des Umbrella-Fonds in bar verlangen können.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der Jahres- und Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds Swisscanto (CH) Index Fund IV, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger sowie die Änderungen im Wortlaut können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

Zürich, 08. Juli 2019

Die Fondsleitung:

Swisscanto Fondsleitung AG
Zürich

Die Depotbank:

Zürcher Kantonalbank
Zürich